

# *Amtliches Mitteilungsblatt*

der **Gemeinden Ahrenshagen-Daskow, Schlemmin und Semlow**

Amtliche Mitteilungen und Informationen der *Gemeinden Ahrenshagen-Daskow, Schlemmin und Semlow*

Herausgeber: Gemeinden Ahrenshagen-Daskow, Schlemmin und Semlow über das Amt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten.  
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Bürgermeister. Redaktion: Bürgerbüro Ahrenshagen, Todenhäger Str. 2, 18320 Ahrenshagen-Daskow ☎  
038225 510-0, E-Mail: ahrenshagen@ribnitz-damgarten.de. Das „Amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinden Ahrenshagen-Daskow, Schlemmin und Semlow“ erscheint monatlich. Es liegt im Bürgerbüro Ahrenshagen, Todenhäger Straße 2, 18320 Ahrenshagen-Daskow, aus und kann über das Amt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten, bezogen werden. Druck: Stadtdruckerei, Prager Straße 10, 18311 Ribnitz-Damgarten

**Jahrgang 18**

**15. Februar 2022**

**Nummer 2**

## *Freiwillige Feuerwehren im Einsatz: Respekt und Danke!*



Werte Kameradinnen und Kameraden,

am letzten Januar-Wochenende fegte das erste Sturmtief des Jahres über uns hinweg. „Nadia“ hat den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden Ahrenshagen-Daskow, Schlemmin und Semlow mehr als 22 Einsätze beschert.

Ein Dank geht an die ca. 35 Einsatzkräfte, welche unermüdlich im Einsatz waren, um die angefallenen Sturmschäden zu beseitigen. Am Montag halfen die Gemeindearbeiter der 3 Gemeinden, die Gefahrenstellen zu beseitigen. Respekt und Anerkennung gilt daher allen, die in den Tagen aufgrund des Sturms „Nadia“ geholfen, organisiert sowie aufgeräumt haben.

Allen Einsatzkräften und Helfern ein herzliches „Dankeschön“ dafür, dass sie sich für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger in den Gemeinden eingesetzt haben.

*Sandra Schröder-Köhler*  
Bürgermeisterin der Gemeinde  
Ahrenshagen-Daskow

*Ron Komm*  
Bürgermeister der Gemeinde  
Schlemmin

*Andrea Eichler*  
Bürgermeisterin der Gemeinde  
Semlow

**Die nächste Ausgabe des  
„Amtlichen Mitteilungsblattes der Gemeinden Ahrenshagen-Daskow,  
Schlemmin und Semlow“**

**erscheint am**

**Dienstag, 15. März 2022**

**Redaktionsschluss: 28. Februar 2022**

## Amtliche Mitteilungen

### Gemeinde Schlemmin

#### 4. Änderungssatzung

#### zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Schlemmin (Schmutzwassergebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Schlemmin vom 26. Januar 2022 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Schlemmin (Schmutzwassergebührensatzung) erlassen:

#### Artikel I

§ 2 (Gebührensatz), Abs. 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

(3) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage beträgt wie folgt:

Qn	EUR/Monat
bis 2,5	12,00
bis 4,0	19,20
bis 10,0	48,00
bis 25,0	120,00

(4) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage beträgt 5,64 €/m<sup>3</sup>.

#### Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Schlemmin, 28. Januar 2022

Komm  
Bürgermeister



**Hinweis**

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Schlemmin, 28. Januar 2022

  
Komm  
Bürgermeister



### ***Weitere Beschlüsse der Gemeindevertretung Schlemmin***

Die Gemeindevertretung Schlemmin hat in ihrer Sitzung am 26. Januar 2022

- auf der Grundlage der überarbeiteten Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 die Grundgebühr sowie die Benutzungsgebühr gemäß § 2 Absatz 3 und 4 der Schmutzwassergebührensatzung der Gemeinde Schlemmin wie folgt beschlossen:

(3) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage beträgt wie folgt:

<b>Qn</b>	<b>EUR/Monat</b>
bis 2,5	12,00
bis 4,0	19,20
bis 10,0	48,00
bis 25,0	120,00

(4) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage 5,64 €/m<sup>3</sup>.

- den Wirtschaftsplan 2022 und Anlagen des Eigenbetriebes „Abwasser Schlemmin“ abgelehnt.
- die Aufhebung des Beschlusses Nr. Sc/BV/BA-21/034 vom 06.10.2021 zum Verkauf von Kleinstflächen (ca. 148 m<sup>2</sup> aus dem Flurstück 121/2, Flur 1, Gemarkung Schlemmin) zum Abschluss eines Anschlusstausches in der Gemeinde Schlemmin beschlossen.
- den Verkauf der Grundstücke: Gemarkung Schlemmin, Flur 1, Flurstück 115 mit einer Größe von 180 m<sup>2</sup> und Gemarkung Schlemmin, Flur 1, Flurstück 121/2 mit einer Größe von 2.268 m<sup>2</sup> in der Gemeinde Schlemmin zum Abschluss eines Anschlusstausches beschlossen.
- beschlossen, keinen Gebrauch vom Vorkaufsrecht für den Grundstückskaufvertrag unter der lfd. Nr. 6/21 zu machen.

Schlemmin, 15. Februar 2022  
Ron Komm, Bürgermeister

**Friedhofssatzung**  
für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Semlow-Eixen in Eixen,  
Leplow, Semlow und Behrenwalde  
vom 28.10.2021

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Semlow-Eixen hat am 28.10.21 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Nordkirche folgende Friedhofssatzung beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

**Präambel**

**Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Trägerschaft, Geltungsbereich und Friedhofsweck
- § 2 Verwaltung des Friedhofs
- § 3 Außerdienststellung (Schließung) und Entwidmung

**Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

**Abschnitt 3 Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 7 Anmeldung der Bestattung
- § 8 Säрге und Urnen
- § 9 Ruhezeit
- § 10 Ausheben und Schließen der Gräber
- § 11 Umbettungen und Ausgrabungen

**Abschnitt 4 Grabstätten**

- § 12 Allgemeines
- § 13 Sargwahlgrabstätten
- § 14 Nutzungszeit der Sargwahlgrabstätten
- § 15 Eingeschränktes Nutzungsrecht an Sargwahlgrabstätten
- § 16 Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten an Sargwahlgrabstätten
- § 17 Rückgabe von Sargwahlgrabstätten
- § 18 Urnenwahlgrabstätten
- § 19 Urnengemeinschaftsanlage mit und ohne Namensnennung und Pflege durch den Friedhofsträger nur auf den Friedhöfen in Eixen und Semlow
- § 19 a Baumbestattung für Urnen mit Namensnennung an einem Grabmal und Pflege durch den Friedhofsträger nur auf dem Friedhof in Eixen
- § 20 Registerführung

**Abschnitt 5 Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**

- § 21 Gestaltungsgrundsatz
- § 22 Wahlmöglichkeit
- § 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

**Präambel**

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

**Abschnitt 1  
Allgemeine Vorschriften****§ 1****Trägerschaft, Geltungsbereich und Friedhofszweck**

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für die von der Evangelischen Kirchengemeinde Semlow-Eiken getragenen Friedhöfe in Eiken, Leprow, Semlow und Behrenwalde in seiner jeweiligen Größe.

(2) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er dient der Bestattung der Glieder der Kirchengemeinde sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich des Friedhofsträgers gelebt haben oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Ferner können Glieder anderer evangelischer Kirchengemeinden bestattet werden sowie Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften, die am Ort keinen eigenen Friedhof besitzen.

**§ 2****Verwaltung des Friedhofs**

(1) Leitung und Verwaltung des Friedhofs richten sich nach dieser Friedhofssatzung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.

(3) Der Kirchengemeinderat kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Orts- und Fachausschüsse bilden oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

**§ 3****Schließung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof oder einzelne Friedhofsteile können aus wichtigem Grund geschlossen und entwidmet werden. Eine beschränkte Schließung ist möglich.

§ 24 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten  
§ 25 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

**Abschnitt 6 Anlage und Pflege der Grabstätten**

§ 26 Allgemeines  
§ 27 Grabpflege, Grab schmuck  
§ 28 Vernachlässigung  
§ 29 Umwelt- und Naturschutz

**Abschnitt 7 Grabmale und bauliche Anlagen**

§ 30 Zustimmungserfordernis  
§ 31 Prüfung durch die Friedhofsverwaltung  
§ 32 Fundamentierung und Befestigung  
§ 33 Mausoleen und gemauerte Gräfte  
§ 34 Unterhaltung  
§ 35 Entfernung  
§ 36 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale  
§ 37 Grabmale mit Denkmalswert

**Abschnitt 8 Benutzung von Kirchen und Kapellen für Zwecke der Trauerfeiern**

§ 38 Trauerfeiern  
§ 39 Musikalische Darbietungen

**Abschnitt 9 Haftung und Gebühren**

§ 40 Haftung  
§ 41 Gebühren

**Abschnitt 10 Schlussvorschriften**

§ 42 Übergangsregelung für alte Grabnutzungsrechte  
§ 43 Inkrafttreten

(2) Bei einer Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, haben die Nutzungsberechtigten Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung der Bestatteten.

(3) Bei einer beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bestattungen werden nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit oder einen festzulegenden Personenkreis auf den Grabstätten vorgenommen, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft des Friedhofs als Stätte der Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung und als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung setzt die vorherige Schließung des Friedhofs voraus. Die Entwidmung des gesamten Friedhofs wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

#### Abschnitt 2

##### Ordnungsvorschriften

#### § 4

##### Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

#### § 5

##### Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben richten, zu unterlassen.

(2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen und die von den zugelassenen Gewerbetreibenden benötigten und genehmigten Fahrzeuge – zu befahren,
2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern,
3. an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,

4. in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten zu verrichten,

5. Druckschriften zu verteilen,

6. Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmittel zur Grabpflege sowie chemische Reinigungsmittel zur Reinigung von Grabmalen zu verwenden,

7. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen,

8. fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,

9. zu lärmern,

10. Hunde mitzubringen mit Ausnahme von Blindenhunden.

Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(4) Der Friedhofsträger kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.

(5) Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen. Der Friedhofsträger kann Personen, die der Friedhofssatzung wiedermholt oder schwerwiegend zuwider handeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

#### § 6

##### Gewerbliche Arbeiten

(1) Bestatterinnen und Bestatter, Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen und gebührenpflichtigen Zulassung durch den Friedhofsträger. Der Friedhofsträger kann Zulassungsbeschränkungen festlegen.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und

- a) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis gemäß § 19 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143) geändert worden ist, nachweisen oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen und diese z. B. durch den vorläufigen Berufsausweis für Friedhofsgärtner und –gärtnerinnen nachweisen und

b) dem Friedhofsträger den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, dem Friedhofsträger den Fortfall der Voraussetzung für die Zulassung unverzüglich anzuzeigen.

(3) Für eine einmalige gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof kann der Friedhofsträger auf die Vorlage der Nachweise nach Absatz 2 verzichten, wenn eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf einem anderen Friedhof vorgelegt wird.

(4) Die Gewerbetreibenden sowie ihre Mitarbeitenden haben die jeweils geltende Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeitenden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von dem Friedhofsträger festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von dem Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(7) Die Zulassung kann durch den Friedhofsträger widerrufen werden, wenn der oder die Gewerbetreibende schwerwiegend oder trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.

(8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben ihre Tätigkeit vor Aufnahme der Leistungserbringung auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Absätze 1 bis 3 und 7 finden auf sie keine Anwendung.

### Abschnitt 3

#### Allgemeine Bestattungsvorschriften

##### § 7

#### Anmeldung der Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Beibehaltung der nach dem Bestattungsgesetz erforderlichen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht bzw. das Recht auf Bestattung nachzuweisen.

(2) Der Friedhofsträger setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest.

(3) Die Bestattungen erfolgen in der Regel montags bis freitags.

##### § 8

#### Särge und Urnen

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichtenütchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der Auftrag gebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Friedhofsträger zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 2 entsprechend. Für den Transport des Leichnams zum Grab ist ein verschlossener Sarg zu verwenden.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(3) Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,68 m hoch und 0,65 m breit sein. Größere Särge sind dem Friedhofsträger rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichtenütcher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

##### § 9

#### Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

## § 10

**Ausheben und Schließen der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von Bauftragten des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges bzw. des Leichnams im Leichentuch mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

## § 11

**Umbettungen und Ausgrabungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der Zustimmung des Friedhofsträgers. Erforderlich sind ein schriftlicher Antrag und, falls diese nicht zugleich Antragstellerin ist, die schriftliche Zustimmung der nutzungsberechtigten Person. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.  
Das Bestattungsgesetz des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommerns ist zu beachten.
- (3) Die Zustimmung des Friedhofsträgers zur Umbettung darf nur dann erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem aus Artikel 1 des Grundgesetzes abzuleitenden Grundsatz der Totenruhe vorgeht. Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung von dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat die Antrag stellende Person zu tragen.
- (4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die nutzungsberechtigte Person soll vorher gehört werden.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit werden noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsole erneut beigelegt. Mit Zustimmung des Friedhofsträgers können sie auch in anderen Grabstätten beigelegt werden.
- (7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.

(9) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche und die anschließende umgehende Beisetzung der Urnen in derselben Grabstätte stellt keine Umbettung dar.

**Abschnitt 4****Grabstätten**

## § 12

**Allgemeines**

- (1) Die Grabstätte bleibt Eigentum des Friedhofsträgers. An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung vergeben. Mit der Überlassung der Grabstätte wird die Befugnis verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe dieser Satzung zu nutzen. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätte. Die Nutzungsberechtigten haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen.
- (2) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall vergeben. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen (§ 15).
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiederwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Die nutzungsberechtigte Person hat jede Änderung ihrer Anschrift dem Friedhofsträger mitzuteilen.
- (5) Die Grabstätten können angelegt werden als
1. Sargwahlgrabstätten,
  2. Urnenwahlgrabstätten
  3. Urnengemeinschaftsanlage mit und ohne Namensnennung und Pflege durch den Friedhofsträger nur auf den Friedhöfen in Eiken und Semlow
  4. Baumbestattung für Urnen mit Namensnennung an einem Grabmal und Pflege durch den Friedhofsträger nur auf dem Friedhof in Eiken
- Im Bedarfsfall können Sondergrabstätten für Angehörige anderer Glaubensgemeinschaften angelegt werden, die einer gesonderten Genehmigung durch den Kirchengemeinderat bedürfen.  
Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf die Anlage einer Sondergrabstätte.



- 7. Enkelkinder sowie
- 8. Ehegatten und eingetragene Lebenspartner bzw. -partnerinnen der unter 3, 5 und 7 bezeichneten Personen.

(5) Die Bestattung anderer Personen bedarf neben der Zustimmung der Nutzungsberechtigten Person zusätzlich der Einwilligung des Friedhofsträgers.

(6) Jede Sargwahrabstätte muss mit einem Grabmal versehen werden. Die Inschrift soll den Vor- und Nachnamen sowie Geburts- und Sterbedatum der verstorbenen Person enthalten, ggf. ist ein christliches Symbol erlaubt.

**§ 14**

**Nutzungszeit der Sargwahrabstätten**

(1) Die Nutzungszeit Sargwahrabstätten beträgt 25 Jahre, beginnend mit dem Tag der Zuweisung. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Gebühr verlängert oder wiedererworben werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert oder wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.

(2) Die Nutzungsberechtigte Person hat selbst für eine rechtzeitige Verlängerung oder einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen.

(3) Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern, und zwar für alle Grabbreiten der Grabstätte. Die Gebühren richten sich nach der Friedhofsgebührensatzung.

**§ 15**

**Eingeschränktes Nutzungsrecht an Sargwahrabstätten**

(1) Sind auf dem Friedhof genügend freie Grabstätten vorhanden, so kann ohne Vorliegen eines Todesfalles (vergleiche § 12 Absatz 2) und nach Ablauf der Nutzungszeit nach § 14 ein eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahrabstätten verliehen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung eines eingeschränkten Nutzungsrechts besteht nicht.

(2) Das eingeschränkte Nutzungsrecht an der Wahrabstätte unterliegt den Bestimmungen der Friedhofsatzung und der Friedhofsgebührensatzung in den jeweils geltenden Fassungen mit folgenden Sonderregelungen:

1. Das eingeschränkte Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Bestattung von Leichen oder zur Beisetzung von Urnen, solange es nicht vorzeitig nach Nummer 3 endet und in ein uneingeschränktes Nutzungsrecht umgewandelt wird.
2. Das eingeschränkte Nutzungsrecht kann abweichend von § 14 Absatz 1 für eine kürzere Nutzungszeit verliehen werden.

(6) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:

für Säрге			
- von Erwachsenen	Länge: 2,50 m	Breite: 1,00 m	
für Urnen			
- von Erwachsenen	Länge: 2,00 m	Breite: 1,00 m	
für Urnen in einer UGA oder bei Baumbestattungen	Länge: 0,30 m	Breite: 0,30 m	

**§ 13**

**Sargwahrabstätten**

(1) Sargwahrabstätten werden für Erbestattungen mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben.

(2) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellung einer Urkunde vergeben. Die Urkunde wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühren ausgehändigt. Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beiträgen der Gebühren im Wege des Verwaltungsverfahren erfolglos durchgeführt worden ist.

(3) In jeder Grabbreite darf nur eine Leiche bestattet werden. Gegen die Entrichtung einer Gebühr kann zusätzlich ein Kindersarg bis zu einer Länge von 120 cm oder eine Urne beigelegt werden.

(4) In einer Sargwahrabstätte darf die nutzungsberechtigte Person und ihre Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte,
2. die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
3. leibliche und adoptierte Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. Großeltern und

### § 17 Rückgabe von Sargwahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbesetzten Grabstätten kann jederzeit, an teilbesetzten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (2) Für die Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Rechtsanspruch auf Erlangung von Friedhofsgebühren. Für die Pflege- und Unterhaltsleistung der zurückgegebenen Grabstätte ist eine Gebühr zu entrichten, sofern die Grabstätte noch mit Ruhezeiten versehen ist.

### § 18 Urnwahlgrabstätten

- (1) Urnwahlgrabstätten sind Gräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verfallen wird. Es werden Urnwahlgrabstätten angelegt für eine oder zwei Urnen.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsatzung etwas anderes ergibt, gelten für Urnwahlgrabstätten die Vorschriften für Sargwahlgrabstätten entsprechend.

### § 19

#### Urnengemeinschaftsanlage mit und ohne Namensnennung und Pflege durch den Friedhofsträger nur auf den Friedhöfen in Eixen und Semlow

- (1) Urnengemeinschaftsanlagen mit und ohne Namensnennung sind Grabstellen, die der Reihe nach mit einer Urne für eine Nutzungszeit von 20 Jahren vergeben werden. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch den Friedhofsträger. Eine Bestattung in der Urnengemeinschaftsanlage mit und ohne Namensnennung kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in dieser Anlage besteht nicht.
- (2) Es dürfen nur ökologisch abbaubare Urnen verwendet werden.
- (3) Für die Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung beschafft der Friedhofsträger eine einheitliche Grabplatte mit Beschriftung. Größe: Breite 30 cm x Länge: 30 cm, Dicke: 4 cm, Farbe: grau, Material: Granit. Diese wird mit den Namen, dem Geburts- und Sterbejahr und ggf. ein christliches Symbol versehen.
- (4) Alle Kosten für die Anlage und die Pflege werden durch eine Gebühr abgegolten, die zum Zeitpunkt der Bestattung zu entrichten ist.

3. Das eingeschränkte Nutzungsrecht endet vorzeitig zu dem Zeitpunkt, an dem in der Wahlgrabstätte eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt wird. In diesem Fall gelten ab dem Zeitpunkt der Belegung die Bestimmungen für ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten.
4. Für die Dauer des eingeschränkten Nutzungsrechts ist die Grabnutzungsgebühr für Sargwahlgrabstätten pro Jahr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
5. Endet das eingeschränkte Nutzungsrecht vorzeitig nach Nummer 3, so ist die entrichtete Grabnutzungsgebühr, soweit sie auf den Zeitraum nach der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsrechts entfällt, auf die Grabnutzungsgebühr anzurechnen, die ab dem Zeitpunkt der Belegung der Grabstätte für das uneingeschränkte Nutzungsrecht zu entrichten ist.

### § 16

#### Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten an Sargwahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann zu Lebzeiten der nutzungsberechtigten Person auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 13 Absatz 4 Satz 2 übertragen werden. Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (2) Stirbt die nutzungsberechtigte Person, so kann das Nutzungsrecht vom Friedhofsträger auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 13 Absatz 4 Satz 2 mit deren oder dessen Zustimmung übertragen werden. Der Vorrang einer Person vor einer anderen bestimmt sich nach der in § 13 Absatz 4 Satz 2 genannten Reihenfolge mit der Maßgabe, dass innerhalb der einzelnen Personengruppen die ältere Person Vorrang hat. Sind keine Angehörigen vorhanden oder bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann der Friedhofsträger das Nutzungsrecht auch auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen.
- (3) Die Nutzungsberechtigten können das Nutzungsrecht schon zu Lebzeiten für den Fall ihres Ablebens einer Person nach § 13 Absatz 4 Satz 2 oder – mit Zustimmung des Friedhofsträgers – einer anderen Person durch Vertrag übertragen. Eine Ausfertigung des Vertrages ist dem Friedhofsträger unverzüglich einzureichen.
- (4) Diejenige Person, der das Nutzungsrecht vom Friedhofsträger nach Absatz 1 oder von der oder dem Nutzungsberechtigten nach Absatz 3 übertragen wird, hat innerhalb von sechs Monaten nach der Übertragung die Umschreibung auf ihren Namen zu beantragen. Die Umschreibung kann versagt werden, wenn die Übertragung nicht hinreichend urkundlich nachgewiesen ist.
- (5) Der Rechtsübergang des Nutzungsrechts wird wirksam mit der Umschreibung durch den Friedhofsträger.

## Abschnitt 5 Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

### § 21

#### Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen des § 24 für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt sowie das christliche Empfinden nicht verletzt werden.

### § 22

#### Wahlmöglichkeit

(1) Neben den Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§§ 23 und 25) werden auch solche mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 24) angelegt.

(2) Der Friedhofsträger weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht auf einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erwerben zu können. Die Antrag stellende Person bestätigt durch Unterschrift, auf die Wahlmöglichkeit hingewiesen worden zu sein, und erkennt die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.

(3) Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

(4) Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der Gestaltungsvorschriften auf die neue nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolgerin über.

### § 23

#### Allgemeine Gestaltungsvorschriften

#### für die Anlage von Grabstätten nach §§ 13 und 18

(1) Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen.

(2) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Bestehende Gehölze dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.

(3) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.

(4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

### § 19 a

#### Baumbestattung für Urnen mit Namensnennung an einem Grabmal und Pflege durch den Friedhofsträger nur auf dem Friedhof in Eixen

(1) Für Baumbestattungen werden von der Friedhofsträgerin besondere Grabfelder unter Bäumen vorgehalten. Die Auswahl des jeweiligen Bestattungsplatzes erfolgt vor Ort durch Angehörige mit dem Friedhofspersonal. Die Anzahl richtet sich nach der Größe des Bestattungsplatzes und nach der Vorgabe der Friedhofsträgerin. Ein Rechtsanspruch auf alleinige Nutzung eines Bestattungsplatzes nur durch eine Familie oder Gemeinschaft besteht jedoch nicht. Eine Bestattung in den Grabfeldern Baumbestattung für Urnen mit Namensnennung an einem Grabmal und Pflege durch den Friedhofsträger kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in dieser Anlage besteht nicht.

(2) Nutzungsrechte für Urnenbaumbestattungen werden eingeschränkt vergeben.

(3) Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre in einem Bestattungsplatz.

(4) Für Urnenbaumbestattungen dürfen nur ökologisch abbaubare Urnen verwendet werden.

(5) Die Anlage, Unterhaltung und Pflege der Baumbestattungsplätze mit Namensnennung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch den Friedhofsträger. Der Friedhofsträger sorgt für das Aufstellen eines Grabmals. An dem Grabmal wird für jeden Verstorbenen ein kleines Schild (120 x 5 x 3 mm) mit Name, Geburts- und Sterbejahr angebracht. Den Zeitpunkt der Anbringung des Schildes wird vom Friedhofsträger bestimmt. Das Aufstellen und Auflegen von weiteren Grabmalen, Grabplatten und Gedankzeichen ist unzulässig.

(6) Alle Kosten für die Anlage, die Pflege und das Schild werden durch eine Gebühr abgegolten, die zum Zeitpunkt der Bestattung zu entrichten ist.

### § 20

#### Registerführung

Der Friedhofsträger führt einen Lageplan und ein chronologisches Bestattungs-Register der Bestatteten.

(5) Für das Grabmal dürfen nur Natursteine, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall in handwerklicher Ausführung verwendet werden.

(6) Nach Maßgabe des Gestaltungsplans sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes gesetzt werden. Es soll dem vorhandenen in Material, Farbe, Schrift und Bearbeitung entsprechen.

(7) Die Breite eines stehenden Grabmals darf die Hälfte der Grabstättenbreite nicht überschreiten.

(8) Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere für Grabmale von besonderer künstlerischer oder handwerklicher Ausführung zugelassen werden. Dieses bedarf im Vorfeld der Genehmigung des Friedhofsträgers.

#### Abschnitt 6

#### Anlage und Pflege der Grabstätten nach §§ 13 und 18

#### § 26

#### Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist die jeweilige nutzungsrechtliche Person verpflichtet. Sie kann entweder die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder eine nach § 6 zugelassene Friedhofsgärtnerin oder einen entsprechend zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(2) Angehörigen der Versorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verweigert werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu, soweit sie nicht Nutzungsberechtigte sind.

(3) Der Friedhofsträger ist befugt stark wuchernde, abstorbende oder die Bestattung behindernde Hecken, Bäume und Gehölze zu beschneiden oder zu beseitigen. Verweilte Blumen, Kränze usw. sind durch die nutzungsrechtliche Person oder deren Beauftragte von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzuliegen.

(4) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger.

#### § 24

#### Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

#### für die Anlage von Grabstätten nach §§ 19 und 19 a

(1) Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten für folgende Grabfelder:

- Urmengemeinschaftsanlage mit und ohne Namensnennung und Pflege durch den Friedhofsträger nur auf den Friedhöfen in Exen und Semlow
- Baumbestattung für Urnen mit Namensnennung an einem Grabmal und Pflege durch den Friedhofsträger nur auf dem Friedhof in Exen

(2) Die Grabstätten werden ausschließlich von der Friedhofsgärtnerin angelegt und sollen durch die besondere gärtnerische Gestaltung zu einem ausgewogenen Bild des Friedhofes beitragen.

(3) Schnittblumen sind grundsätzlich nur an einen dafür vorgesehenen Ort aufzustellen.

(4) Eine individuelle Gestaltung der Bestellungsfläche durch Ablegen von Blumenschmuck und Gebinden oder das Aufstellen von zusätzlichen Vasen und bepflanzten Gefäßen sowie das Einbringen von Pflanzen in die Erde sind nicht zulässig.

(5) Das Friedhofspersonal ist durch den Kirchengemeinderat berechtigt, unzulässig abgelegten oder abgestellten Grabschmuck, Grablichter, Laternen usw. zu entfernen. Der Friedhofsträger ist nicht zur Aufbewahrung der entfernten Gegenstände verpflichtet.

#### § 25

#### Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

(1) Für Grabmale sollen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Es sollen keine importierten Grabsteine verwendet werden, die nicht unter fairen Arbeitsbedingungen und mit Kinderarbeit produziert worden sind.

(2) Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt bis 100 cm Höhe 12 cm, über 100 cm Höhe 15 cm. Die Friedhofsverwaltung kann weiter gehende Anforderungen (z. B. besondere Verdübelung) verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit des Grabmals erforderlich ist. Je nach verwendetem Material kann von diesen Vorgaben abgewichen werden, sofern die Standsicherheit gewährleistet ist.

(3) Liegende Grabmale sollen mindestens 12 cm stark sein.

(4) Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt.

(2) Vor dem Ertrag des Nutzungsrechts ist die nutzungsberechtigte Person noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist sie nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter, auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Die nutzungsberechtigte Person ist in den Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die sie treffenden Rechtsfolgen von Absatz 1 aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbeseid ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Der Friedhofsträger ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

#### § 29

##### Umwelt- und Naturschutz

Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf dem Friedhof Rechnung zu tragen.

#### Abschnitt 7

##### Grabmale und bauliche Anlagen

Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

#### § 30

##### Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. Der Antrag ist durch die nutzungsberechtigte Person oder eine bevollmächtigte Person zu stellen.

(2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

1. Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung, sowie
  2. Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.
- (3) Die Errichtung, Aufteilung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen wie Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke und provisorischer Tafeln, bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Ist bei einer Bestattung die Nutzungszeit zu verlängern und sind Nutzungsberechtigte nicht vorhanden oder Angehörige zur Übernahme des Nutzungsrechts nicht bereit, so kann der Friedhofsträger die Erstattung der Kosten für die Anlegung und Unterhaltung einer Rasengrabanlage oder einer andersartigen pflegeleichten Gestaltung bis zum Ablauf der Nutzungszeit von derjenigen Person verlangen, die die Bestattung veranlasst hat. Die Kostenerstattung nach Satz 1 entfällt, soweit die Grabpflege durch Dritte sichergestellt ist.

#### § 27

##### Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wirkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.

(2) Produkte der Trauerfloristik, die Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe enthalten, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden und -gestecken, dürfen nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiklütten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen. LED-Grablichter dürfen nicht verwendet werden, da sie ein erhebliches Umwelt- und Abfallentsorgungsproblem darstellen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen oder Ähnlichem für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

(4) Das Abdecken der Grabstätten mit Platten aus Stein, Terrakotta, Marmor und Kunststoffen ist nicht gestattet.

(5) Die Errichtung und Veränderung von Einfassungen der Grabstätten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Grabstätten dürfen nur mit festem Material eigerfasst werden, wenn diese wegen der Beschaffenheit des Bodens notwendig sind. Einfassungen aus Kunststoff, Beton oder Zement sind nicht erlaubt.

#### § 28

##### Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so ist die nutzungsberechtigte Person zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

#### § 31

##### Prüfung durch den Friedhofsträger

(1) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass ihm das Grabmal und der genehmigte Antrag bei der Anlieferung und vor der Errichtung zur Prüfung vorgelesen werden.

(2) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, kann der Friedhofsträger die Errichtung des Grabmals verweigern oder der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals setzen. Bei bereits errichteten Grabmalen kann der Friedhofsträger nach ergebnislosem Ablauf der Frist die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für sonstige bauliche Anlagen nach § 30 Absatz 3 entsprechend.

#### § 32

##### Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Als allgemein anerkannten Regeln des Handwerks gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

#### § 33

##### Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf dem Friedhof Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften kann nur ermöglicht werden, wenn durch vertragliche Regelungen sichergestellt wird, dass der Friedhof von entstehenden Kosten und Verkehrssicherungspflichten frei gehalten wird. Nach Beendigung der Nutzungsrechte sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von der zuletzt nutzungsberechtigten Person auf seine Kosten vollständig zu entfernen.

(3) Die Errichtung neuer Mausoleen, Urnenkammern und gemauerter Grüfte ist nicht statthaft.

#### § 34

##### Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist die jeweilige nutzungsberechtigte Person.

(2) Mängel haben die Verantwortlichen unverzüglich durch zugelassene Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, ernennt die Verantwortlichen eine schriftliche Aufforderung zur Befestigung oder zur Beseitigung. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger das Grabmal oder die bauliche Anlage auf Kosten der Verantwortlichen insland setzen oder beseitigen lassen. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so sind sie hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(3) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Verantwortlichen das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die Verantwortlichen ernennt danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten haben die Verantwortlichen zu tragen.

#### § 35

##### Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts muss die nutzungsberechtigte Person das Grabmal bzw. eine sonstige bauliche Anlage innerhalb von drei Monaten entfernen oder entfernen lassen soweit es sich nicht um Grabmale nach § 37 handelt. Die Einzelheiten sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

(3) Ist bis zum Ablauf dieser Frist keine Abräumung und auch keine Beauftragung der Friedhofsverwaltung erfolgt, gehen Grabmal bzw. bauliche Anlage entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Dieser kann das Grabmal bzw. die bauliche Anlage von der Grabstätte entfernen, Fachfirmen zur Wiederverwendung anbieten oder einem Recycling zuführen und die nutzungsberechtigte Person zur Übernahme der Kosten heranziehen. Unberührt bleibt § 37.

Bei den Trauerfeiern darf der christliche Glaube nicht verunglimpft werden. Christliche Symbole in der Kirche und in der Kapelle dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden. Weitere Symbole dürfen nicht verwendet werden.

(4) Die Aufstellung des Sarges in einem Feierraum kann untersagt werden, wenn die verstorbene Person eine ansteckliche Krankheit gehabt hat oder der Zustand der Leiche eine Aufstellung des Sarges nicht zulässt.

(5) Das Ausstellen der Leiche im offenen Sarg in der Kapelle, Kirche oder auf dem Friedhof sowie das Öffnen oder Offenlassen des Sarges während der Bestattungsfierlichkeiten ist verboten.

### § 39

#### Musikalische Darbietungen

(1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Kirche und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung der Pastorin oder des Pastors einzuholen.

(2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb der Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsträgerin.

(3) Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht werden.

### Abschnitt 9

#### Haftung und Gebühren

### § 40

#### Haftung

(1) Die nutzungsberechtigte Person haftet für alle Schäden, die durch von ihr oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen nach den Regeln des allgemeinen Haftungsrechts.

(2) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

### § 41

#### Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Anlagen und Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

### § 36

#### Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, sind in einer Liste zu erfassen. Die Liste ist in angemessenen Zeitabständen zu aktualisieren. Die erfassten Grabmale unterliegen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers und sollen auch nach Ablauf des Nutzungsrechts der Grabstätte erhalten werden.

(2) Für die Erhaltung von Grabmalen nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge schriftlich abgeschlossen werden, in denen sich die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, das Grabmal gegebenenfalls zu restaurieren und zu erhalten.

### § 37

#### Grabmale mit Denkmalwert

(1) Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

### Abschnitt 8

#### Benutzung von Kirchen und Kapellen für Zwecke der Trauerfeiern

### § 38

#### Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

(2) Für kirchliche Trauerfeiern stehen in Semlow, Eichen und Lepow die Kirchen und in Semlow auch die Kapelle zur Verfügung. Sie dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

In Behrenwalde steht für kirchliche Trauerfeiern die Trauerhalle der Kommune zur Verfügung.

Für nichtkirchliche Trauerfeiern steht in Behrenwalde eine der Kommune gehörende Trauerhalle auf dem benachbarten Grundstück zu Verfügung. In Semlow, Eichen und Lepow können nichtkirchliche Trauerfeiern auf Antrag in den Kirchen oder in der Kapelle in Semlow stattfinden.

(3) Die Benutzung der Kirchen und Kapellen durch andere Religion

- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

**Abschnitt 10**  
**Schlussvorschriften**

**§ 42**  
**Übergangsvorschriften**

Diese Satzung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

**§ 43**  
**Inkrafttreten**

Diese Friedhofssatzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für die Friedhöfe außer Kraft.

E. von 12. Nov. 2021  
Ort, Datum

Evangelische Kirchengemeinde Semlow-Eixen

– Der Kirchengemeinderat –

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender des Kirchengemeinderates

\_\_\_\_\_  
Mitglied des Kirchengemeinderates



(Kirchensiegel)



Kirchenaufsichtlich genehmigt.  
Greifswald, den **19. NOV. 2021**

[Signature]  
Papst  
Abteilungsleiter

**Friedhofsgebührensatzung**  
**für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Semlow-Eixen in Eixen, Semlow, Behrenwalde und Leplow**

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Semlow-Eixen hat am 28.10.2021 gemäß § 21 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 und § 41 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren sind die antragstellende Person und der Nutzungsberechtigte verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Für Grabstätten sind Gebühren im Voraus für die gesamte Nutzungszeit fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3666, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.



<b>I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:</b>		
<b>1. Wahlgrabstätte Sarg</b> (Pflege durch Angehörige)		
a) für 25 Jahre		1.046,25 €
- je Grabstelle -;		
b) für jedes Jahr der Verlängerung		41,85 €
- je Grabstelle -;		
<b>2. Wahlgrabstätte Urne</b> (Pflege durch Angehörige)		
a) für 20 Jahre		837,00 €
- je Grabstelle -;		
b) für jedes Jahr der Verlängerung		41,85 €
- je Grabstelle -;		
<b>5. zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte Sarg oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 13 Abs. 3 der Friedhofsatzung:</b> Ebenfalls Beisetzung in einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 1. b) bzw. 2. b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit		
<b>6. Urnengemeinschaftsanlage mit und ohne Namensnennung und mit Pflege durch Friedhofsträger nur auf den Friedhöfen in Eixen und Semlow</b>		
für 20 Jahre mit Pflege je Grabstelle		1.066,63 €
darin enthalten		
Nutzungsgebühren	418,48 €	
Anlagekosten	145,15 €	
Anteil Pflegekosten	503,00 €	
zuzüglich Grabplatte nur bei Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung		284,41 €
<b>6. Baumbestattung für Urnen mit Namensnennung an einem Grabmal und mit Pflege durch Friedhofsträger nur auf den Friedhöfen in Eixen</b>		
für 20 Jahre mit Pflege je Grabstelle		1.038,18 €
darin enthalten		
Nutzungsgebühren	418,48 €	
Anlagekosten	70,15 €	
Namensschild	46,55 €	
Anteil Pflegekosten	503,00 €	

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahren- und Zustellungssetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4**

**Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

**§ 5**

**Verjährung der Gebühren**

Für die Festsatzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

**§ 6**

**Gebührentarif**

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

**III. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:**

- a.) Grabmalgenehmigung zur Errichtung oder Änderung für liegende und stehende Steine: 18,02 €
- b.) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale):
  - 25 Jahre: 37,50 €
  - 20 Jahre: 30,00 €
- c.) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung: 1,50 €

**IV. Sonstige Gebühren:**

- Bestattungsgebühr (Aussuchen der Grabstelle, Information zur Friedhofsgebührensatzung, Lageplan): 72,08 €
- Verwaltungsgebühr pro angefangene Stunde: 36,04 €
- Nutzungsrecht umschreiben: 18,02 €
- Graburkunde erstellen: 18,02 €
- Genehmigung Nachbeschriftung eines Grabmals: 18,02 €
- Verwaltungs- und Genehmigungsgebühr für eine Ausbettung Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhof pro Kalenderjahr: 216,18 €
- Benutzung der Kapelle in Semlow: 72,06 €
- (Nutzung, Reinigung, Grunddekoration)
- Rasenpflegegebühr eines Sarg- oder Urnengrabes: 170,00 €  
41,92 €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

**§ 7  
Sonstiges**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

Das Entgelt für die Überlassung eines Exemplars der Friedhofsatzung beträgt 4,00 €.

**§ 8  
Schlussbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Friedhofsgebührensatzungen außer Kraft.

S. ven., 12. Nov. 2021  
Ort, Datum

Evangelische Kirchengemeinde Semlow-Eixen- Der Kirchengemeinderat -

S. ven.  
Vorsitzender des Kirchengemeinderates

S. ven.  
Mitglied des Kirchengemeinderates



Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Kirchenaufsichtlich genehmigt.  
Greifswald, den 19. NOV. 2021



pm  
Pastor  
Abteilungsleiter

## Informationen und Mitteilungen aus dem Amtsbereich

### *Öffnung der Verwaltungseinrichtungen des Amtes Ribnitz-Damgarten*

Die Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten ermöglicht den Bürgerinnen und Bürgern mit einer vorherigen telefonische Terminvereinbarung persönliche Sprechzeiten mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Bedingung dafür ist die zwingende Einhaltung der Maskenpflicht und die in Corona-Zeiten geltenden und bekannten Kontakt- und Hygieneregeln.

Die Verwaltung ist zu den üblichen Sprechzeiten besetzt und telefonisch und per E-Mail erreichbar. Die Kontaktdaten finden Sie unter:

<https://www.ribnitz-damgarten.de/rathaus/aemter-und-leistungen/verwaltungsstruktur/>

Zur Nachvollziehbarkeit einer möglichen Infektionskette werden Kontaktlisten über die Besucher geführt. Bisher festgelegte Sicherheitsmaßnahmen für Bereiche mit besonders hohem Publikumsverkehr bleiben weiterhin bestehen.

### *Sprechzeiten der Verwaltung des Amtes Ribnitz-Damgarten*

Montag	13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

Aus organisatorischen Gründen bleiben das Bürgerbüro Ahrenshagen und das SG Steuern **mittwochs geschlossen**. Ebenso aus organisatorischen Gründen bleiben das Standesamt, die Wohngeldstelle und das SG Schule und Kita **bis auf Weiteres mittwochs und freitags geschlossen**.

***Das Einwohnermeldeamt bietet in Ausnahmefällen zusätzliche Sprechzeiten nach Vereinbarung unter der Tel.-Nr. 03821 8934133 an.***

Frau Laura Scheller (SB Finanzverwaltungsamt - Tel. 038225 51014) und Frau Iris Witte (Tel. 038225 51010) stehen Ihnen dienstags von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr sowie donnerstags von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr sowie per E-Mail unter: [ahrenshagen@ribnitz-damgarten.de](mailto:ahrenshagen@ribnitz-damgarten.de) im Bürgerbüro Ahrenshagen zur Verfügung.

## Aus dem Amt Ribnitz-Damgarten

### *Die Bürgersprechstunden des Kontaktbeamten der Polizei*

finden bis auf Weiteres nicht statt.

### *Sprechtage der Schiedsstelle*

Die Sprechstunde der Schiedsstelle des Amtes Ribnitz-Damgarten mit der amtierenden Schiedsperson, Frau Sybille Dally, findet jeden **3. Donnerstag eines Monats** in der Zeit von **17:00 Uhr bis 18:00 Uhr** im Rathaus Ribnitz, Bürgerbüro (Zimmer 101), Tel. 03821 8934826, E-Mail: [schiedsstelle@ribnitz-damgarten.de](mailto:schiedsstelle@ribnitz-damgarten.de), statt.

### *Sprechtage der Rentenversicherung Nord*

Die Deutsche Rentenversicherung Nord führt jeden **1. und 2. Donnerstag im Monat (09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr)** ihren Sprechtag im **Ribnitzer Rathaus** (Beratungsraum, Zimmer 101) durch.

Wir weisen darauf hin, dass Termine im Vorfeld über die Rentenversicherung Nord unter der **Telefonnummer 0381 3390** oder *per E-Mail:*

*[beratungsstelle-in-rostock@drv-nord.de](mailto:beratungsstelle-in-rostock@drv-nord.de)*  
vereinbart werden sollten.

Informationen, auch über Beratungsstellen in Ihrer Nähe, erhalten Sie auf den Seiten der Deutschen Rentenversicherung Nord:  
[www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)

### *Sprechtage der Energieberatung der Verbraucherzentrale M-V*

***Jeden 1. + 3. Donnerstag im Monat, 14:00 - 17:00 Uhr***

Die Sprechtage finden in der Kreisgeschäftsstelle der Volkssolidarität, barrierefrei, in der Grünen Straße 7 in Ribnitz-Damgarten statt. Termine bitte im Vorfeld kostenfrei unter 0800 809 802 400 oder zum Ortstarif unter 0381 2087050 vereinbaren.

Aus der Gemeinde Ahrenshagen-  
Daskow

### *Sprechstunden der Bürgermeisterin*

Die Sprechstunden der Bürgermeisterin der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow für die Monate Februar und März finden wie folgt:

**am Donnerstag, dem 24. Februar 2022**

**von 16:30 – 18:00 Uhr**

**am Donnerstag, dem 3. März 2022**

**von 16:30 – 18:00 Uhr**

**am Donnerstag, dem 10. März 2022**

**von 16:30 – 18:00 Uhr**

**am Donnerstag, dem 17. März 2022**

**von 16:30 – 18:00 Uhr**

unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln im Bürgerbüro Ahrenshagen, Todenhäger Str. 2, statt.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Termine unter der Tel.-Nr. 038225 51010 zu vereinbaren.

### Schwimmunterricht der 3. und 4. Klassen im Schuljahr 2021/22



In diesem Schuljahr hatten die 3. und 4. Klassen wieder die Möglichkeit, ihren Schwimmunterricht planmäßig in der Bodden Therme in Ribnitz-Damgarten zu absolvieren. Darüber waren die Lehrer, Schüler und sicherlich auch Eltern sehr glücklich.

Bereits im November letzten Jahres durften die 4. Klassen, die in der 3. Klasse coronabedingt keine Möglichkeit zum Schwimmunterricht hatten, an 6 Tagen das Schwimmen erlernen oder ihre Schwimmfähigkeiten verbessern. Mit großem Einsatz und Ehrgeiz trainierten alle Kinder. Deshalb wurden sie dann auch mit vielen guten und sehr guten Ergebnissen belohnt. Sogar das Schwimmabzeichen in Gold konnte mehrfach vergeben werden. Bis auf wenige Ausnahmen haben alle Kinder das Schwimmen erlernt und können sich „Sichere Schwimmer“ nennen.

Im Januar fuhren dann die Kinder der 3. Klassen zum Schwimmunterricht. Wegen Corona geschlossener Schwimmhallen spürte man nun schon deutlich, dass vielen Kindern die Bewegungserfahrung im Wasser fehlt und Angst keine Seltenheit ist. Alle Schüler gaben sich jedoch große Mühe. Viele überwandern ihre Ängste und nutzten die Übungszeit intensiv. So konnten auch sie am Ende der 6 Tage gute Leistungen vorweisen und tolle Schwimmstufen ablegen.



Liebe Kinder, übt fleißig weiter, wenn ihr die Gelegenheit dazu habt. Der nächste Sommer kommt bestimmt und das Planschen im Meer macht doppelt Spaß, wenn das Schwimmen gut klappt.

Die Schwimmlehrer Frau Zemke und Frau Teske

## Nachtrag zum Neuen Jahr 2022 und Aufruf zur Mitarbeit!

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger unserer Gemeinde Ahrenshagen-Daskow,

infolge meines Ausblicks ins Jahr 2022 bin ich richtigerweise von einem Gemeindevertreter darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich etwas sehr Wesentliches und Innovatives für unsere Gemeinde vergessen habe zu erwähnen. Dies möchte ich an dieser Stelle unbedingt nachholen.

Seit Oktober 2021 besitzt die Gemeinde Ahrenshagen-Daskow eine eigene Website unter [www.ahrenshagen-daskow.de](http://www.ahrenshagen-daskow.de), welche sich noch stetig im Aufbau befindet und regelmäßig gepflegt und weiterentwickelt wird.

Für unseren regionalen Internetauftritt und das weitere gemeinsame Gestalten der Website suchen wir für unser Redaktionsteam aktive Mitstreiter, kreative Köpfe und Mitmenschen, die uns mit Bildmaterial, Fotografien und interessanten und informativen Texten unterstützen.

Wenn Sie gern recherchieren und schreiben und damit unser Redaktionsteam verstärken wollen, dann melden Sie sich gern bei uns im

- Bürgerbüro Ahrenshagen unter der Tel.-Nr. 038225 510-0 bzw. per E-Mail unter [ahrenshagen@ribnitz-damgarten.de](mailto:ahrenshagen@ribnitz-damgarten.de) oder bei
- Thomas Lindner (Altenwillershagen) unter der Tel.-Nr. 03821 709288 oder bei
- Anita Kaiser (Tribohm) unter der Mobil-Nr. 0175 4420387 bzw. unter der E-Mail-Adresse [mail@anitakaiser.de](mailto:mail@anitakaiser.de) oder bei
- Burkhard Schade (Ahrenshagen) unter der Tel.-Nr. 038225 276 bzw. unter der E-Mail-Adresse [schade.burkhard@web.de](mailto:schade.burkhard@web.de)

Unterstützen Sie die Gestaltung unseres Internetauftritts, um unsere Gemeinde noch interessanter, bekannter und attraktiver zu machen!

Danke und herzliche Grüße

*Sandra Schröder-Köhler*  
Bürgermeisterin Gemeinde Ahrenshagen-Daskow



**ANGLERVEREIN**  
**Daskow 1962 e.V.**

Vorsitzender: Fred Bruch, Feldweg 03, 18320 Plummendorf, Tel. 03821/ 721844

[www.anglerverein-daskow.de](http://www.anglerverein-daskow.de)    [post@anglerverein-daskow.de](mailto:post@anglerverein-daskow.de)

Der Anglerverein Daskow e. V. informiert!

☛ am **26.02.2022** von **09:00 – 12:00 Uhr Tag der Gewässerpflege**

☛ am **14.03.2022** um **19:00 Uhr erste Vorstandssitzung** für das Jahr 2022

Treffpunkt: Anglerheim Daskow

*Der Vorstand*

**Der Tag der Gewässerpflege und die erste Vorstandssitzung finden unter den geltenden Hygiene- und Abstandsregeln statt und wenn Corona es zulässt. Beachten Sie sonst dazu bitte den Aushang im Schaukasten in Daskow.**

# Stadtdruckerei RIBNITZ-DAMGARTEN

Inh. Detlef Hauschild

Prager Straße 10 • 18311 Ribnitz-Damgarten

Tel. 03821 -70 68 96 • Fax 03821 - 70 68 98 • stadtdruckerei-rdg@t-online.de

Ihr engagierter Dienstleister

in Sachen

# Druck

## Oehlckers Abwasser GmbH



- **Wartung und Generalinspektion von Abscheidern, Pumpenschächten und Kläranlagen**
- **Dichtheitsprüfung mit Luft und Wasser**
- **Beseitigung von Rohrverstopfungen**

**Tel. 03821 - 71 35 38**  
**Notdienst 0171 - 802 56 28**

Ostring 4, 18320 Ahrenshagen-Daskow [www.firma-oehlckers.de](http://www.firma-oehlckers.de)



Malerbetrieb  
MARIO WERNER

**03821-8899610**

Ostring 4  
18320 Plummendorf

[malerbetrieb-mariowerner.de](http://malerbetrieb-mariowerner.de)  
[malerbetrieb-mariowerner@gmx.de](mailto:malerbetrieb-mariowerner@gmx.de)



Vermietung von  
Baumaschinen

Radlader • Minibagger  
Rüttelplatte

**Tel. 0172 3031071**

Matthias Wilking • Lindenstrasse 4 • 18320 Altenwillershagen



**FLIESEN  
GROTKOPP**

FLIESENLEGERBETRIEB

Hauptstr. 147 • 18320 Ahrenshagen  
Tel. 03 82 25/3 06 83 • Fax: 3 03 95

**VERLEGUNG  
AUSSTELLUNG  
BERATUNG  
VERKAUF**



## FREIZEIT- & BEGEGNUNGSSTÄTTE AHRENSHAGEN-DASKOW

Hallo Ihr Lieben,

der Januar ist bereits ins Land gegangen und hat sich mit Gebraus verabschiedet. Die Fotos zeigen festgehaltene Momente.



### Überblick unserer Veranstaltungen für die Zeit 15. Februar 2022 bis 31. März 2022

(Änderungen sind möglich)

Aus der derzeitigen Situation heraus ist eine Planung für die angegebene Zeit nicht sinnvoll. Die Pandemie hat uns noch im Griff und bestimmt somit unsere Planung für gesellige Nachmittage. Das betrifft auch die bereits im letzten Jahr angedachten Kegeltermine in Trinwillershagen. Wir bleiben wie gewohnt in Verbindung und freuen uns auf den Neustart zu gegebener Zeit.

Und deshalb machen wir weiterhin *Winterferien* bis ??????????  
und bleibt alle gesund!

Am Montag und Dienstag bin ich in der Zeit von 08:00 bis 13:00 Uhr jetzt unter der  
neuen Telefonnummer **0160 99533873**  
zu erreichen.

Christiane Brandhorst  
Ehrenamtliche Mitarbeiterin des ASB

"Pflege und Betreuung  
mit Herz. Zu Hause!"

Grundpflege | Behandlungspflege | Beratungseinsätze  
Hauswirtschaft | Betreuung | Hausnotruf |  
Tagespflege

Tel: (038225) 51 10 07  
Web: [Pflegekombinat.de](http://Pflegekombinat.de)

Pflegekombinat Kranken &  
Intensivpflege GmbH  
Todenhäger Str. 4  
18320 Ahrenshagen-Daskow

**PFLEGEDIENST AHRENSHAGEN**  
Pflege & Betreuung mit Herz



Willkommen bei der Strela Immobilien GmbH, Ihrem Immobilienmakler aus  
Ahrenshagen-Daskow.

**Wir suchen im Kundenauftrag:**

Sie möchten ein **Grundstück** oder eine **Bestandsimmobilie** verkaufen?  
Dann nehmen Sie doch einfach Kontakt zu uns auf, wir unterstützen Sie  
professionell bei Ihren Verkaufswünschen.

Ich stehe Ihnen unter [www.strela-immobilien.de](http://www.strela-immobilien.de) oder **0173-8826-164** gerne  
zur Verfügung.

Ihr Thorsten Nessler



**Diakonie-Pflegedienst gGmbH  
in Vorpommern**

liebevoller Pflege - familiäre Nähe  
starkes Vertrauen

Häusliche Kranken-  
und Altenpflege

Betreutes Wohnen

Urlaubspflege

Sturzprävention

Demenzbetreuung

Palliativbegleitung

Hauswirtschaft

18314 Lüdershagen • Dorfstraße 14  
Tel. 038227- 59 82 - 0

**Denken Sie schon jetzt an Ostern.**

Wir kochen Ihr Mittagessen, während Sie sich an  
den Feiertagen um Ihre Gäste kümmern können.  
Ob Kaninchen, Lamm oder Wild, lassen Sie sich  
beraten.

Unser Angebot:

z.B. Kaninchenkeule, Apfelrotkohl, Thüringer Klöße,  
Eierlikördessert im Glas

Unser Abholpreis : 16,50 €/ pro Person

Vorbestellung unter

Tel. 0174/9377003

0174/9377004

Inhaber: Andreas Geruschke

www.windfluechter-catering.de

info@windfluechter-catering.de

*Windflüchter*  
CATERING  
\*\*\*\*

Westring 3, 18320 Ahrenshagen Daskow, OT Plummendorf



Aus der Gemeinde Semlow

### ***Bürgermeistersprechstunde***

Die Bürgermeistersprechstunde der Gemeinde Semlow für den Monat März findet

**am Mittwoch, dem 2. März 2022  
von 16:00 – 17:00 Uhr**

unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln im Gemeindebüro in der Hauptstraße 4, Erdgeschoss links, statt.

**Hinweis:** Es besteht auch weiterhin die Möglichkeit, während der Sprechzeiten der Bürgermeisterin Bücher auszuleihen oder zu tauschen.

### ***Baumwerbung im Park Semlow***

Wie bereits in den vergangenen Jahren praktiziert, können folgende umgestürzte Bäume an Selbstwerber aus der Gemeinde Semlow vergeben werden:

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. Buche zwischen „Adam und Eva“-Brücke und Hünengrab | Preis: 150,- EUR |
| 2. Buche zwischen „Adam und Eva“-Brücke und Hünengrab | Preis: 250,- EUR |
| 3. Buche Parkeinfahrt Sportplatz                      | Preis: 250,- EUR |
| 4. Buche Parkeinfahrt Sportplatz                      | Preis: 200,- EUR |
| 5. Linde Nähe Freilichtbühne                          | Preis: 50,- EUR  |
| 6. Esche zwischen Kapelle und Bogenbrücke             | Preis: 150,- EUR |

Die Bäume sind mit Farbspray gekennzeichnet.

Interessenten können sich die Bäume ansehen und ihren schriftlichen Antrag **bis zum 01.03.2022 zu den Sprechzeiten im Bürgerbüro Ahrenshagen** abgeben.

Bei mehreren Bewerbern entscheidet, wie immer, das Los.

Es besteht seitens der Bewerber kein Rechtsanspruch. Die Aufarbeitung der Bäume vor Vergabe ist ausdrücklich verboten.

*Andrea Eichler*  
*Bürgermeisterin der Gemeinde Semlow*

Februar 2022  
PREISE INKL. MWST.

# AKTUELL

**STIHL MS 170 / 30 cm**  
30,1 cm³, 1,2 kW, 1,6 PS

wahlweise inkl. Ersatzkette  
oder Service Kit

209,00 €



**Stihl FS 55 R**  
27,2 cm³, 0,75 kW, 1 PS

219,00 €



**STIHL MS 180 / 35 cm**  
31,8 cm³, 1,4 kW, 1,9 PS

wahlweise inkl. Ersatzkette  
oder Service Kit

306,00 €



189,00 €



**RECHTZEITIG BEVORRATEN**  
Faden, Fadenköpfe und weiteres Zubehör



**NOCH IN AUSREICHENDER MENGE VORHANDEN**

**ZU TISCH LADEN**



**ZU HAUSE MIT DER NATUR**

Mit kleinen Futtermengen lassen sich einige Vogelarten hervorlocken, die man in normalem Alltag nicht wahrnimmt.



MEISENKNÖDEL	2,00 €
MEISENMIX, 5 KG	13,90 €
BIRDMIX, 10 KG	25,50 €
FUTTERLAMPE	19,00 €
FUTTERHAUS	18,00 €

© stock.adobe.com, lues01, Bernd

**ADAP TECHNIK GMBH**  
TODENHÄGER STR. 7 || 18320 AHRENSHAGEN  
TEL. 03 82 25 - 50 60 || FAX 03 82 25 - 50 614  
[WWW.ADAP.DE](http://WWW.ADAP.DE)

